

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Anne Helm (LINKE)

vom 11. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. April 2024)

zum Thema:

Wie steht es um die Aufarbeitung der Verbrechen und Entschädigung der Opfer geschlossener venerologischer Stationen in der DDR?

und **Antwort** vom 26. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. April 2024)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Anne Helm (Die Linke)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18818

vom 11. April 2024

über Wie steht es um die Aufarbeitung der Verbrechen und Entschädigung der Opfer geschlossener venerologischer Stationen in der DDR?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Mehrheit der Fragen zielt auf Sachverhalte ab, zu denen der Senat keine eigenen institutionellen Kenntnisse hat. Deshalb hat der Senat unter anderem bei den rechtlichen Nachfolgern der in der Fragestellung genannten Kliniken nachgefragt und diese um Zuarbeit gebeten. Soweit eine Zuarbeit erfolgt ist, ist diese in die Beantwortung der Fragen mit eingeflossen. Zusätzlich hat der Senat auch den Berliner Beauftragten zur Aufarbeitung der SED Diktatur (BAB) um Stellungnahme gebeten. Der BAB hat mitgeteilt, dass er in der Vergangenheit keine Forschungsprojekte zu den venerologischen Stationen in Berlin gefördert hat. Ihm sind auch keine Forschungsprojekte oder -ergebnisse bekannt die sich vornehmlich oder ausschließlich auf die Berliner Einrichtungen beziehen. Kenntnisse insbesondere zum Alltag in diesen Stationen erlangte der BAB durch Beratungen von Betroffenen. Die Betroffenen waren jeweils in den 1980er Jahren für wenige Wochen in diesen Einrichtungen. Sie suchten die Bürgerberatung des BAB mit dem Ziel auf, Informationen zur Antragstellung auf Rehabilitierung und Entschädigung für die Einweisung in diese

Einrichtungen zu erhalten. Der BAB hat seit 1992 eine einstellige Anzahl von Personen beraten, die von Einweisung in eine venerologische Station betroffen waren. Abschließend verweist der Senat auf die Arbeit der 2015 vom Deutschen Bundestag eingesetzten Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, die sich vorrangig die Aufarbeitung von sexuellem Kindesmissbrauch in der DDR zum Ziel gesetzt hat. Die venerologischen Stationen waren in diesem Zusammenhang auch Gegenstand eines Fachgesprächs in 2023. Weitergehende Informationen dazu finden sich unter folgendem Link: <https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/meldungen/fachgesprach-sexueller-kindesmissbrauch-in-der-ddr-fokus-totale-institutionen/>.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Seit den 2010er Jahren ist öffentlich bekannt geworden, dass in venerologischen Stationen der DDR nicht nur medizinische Behandlungen von Geschlechtskrankheiten erfolgten, sondern dass in solchen Einrichtungen Mädchen und junge Frauen mittels unnötiger medizinischer Untersuchungen, Freiheitsentzug und anderer Strafen misshandelt worden sind. Viele der Geschädigten leiden bis heute unter körperlichen und psychischen Folgen. Auch in Berlin Friedrichshain (Nordmarckstraße 15, heute Fröbelstraße) und Berlin-Buch (Städtisches Krankenhaus Berlin-Buch, Haus 114 C) gab es zu DDR-Zeiten solche geschlossenen venerologischen Stationen. Eine Besonderheit der Station Berlin-Buch ist, dass hier Kosmetikttests an den zwangseingewiesenen Patientinnen durchgeführt wurden.

1. Welche Erkenntnisse über Verbrechen in den Venerologischen Stationen der DDR in Berlin liegen dem Senat vor?
 - a. Wie viele und welche rechtswidrigen Vorfälle in diesen Einrichtungen sind bekannt?
 - b. Von wie vielen Geschädigten dieser Einrichtungen ist auszugehen?

Zu 1.:

Dem Senat liegen dazu keine Erkenntnisse vor. Eine Abfrage bei den rechtlichen Nachfolgern der genannten Kliniken hat ergeben, dass auch dort keine Informationen vorliegen.

2. Wie ist es um die Daten-/Aktenlage dieser Einrichtungen bestellt?
 - a. Existieren Patientenakten aus den Stationen? Falls ja, wo liegen diese?
 - b. Sind die entsprechenden Unterlagen frei zugänglich?
 - c. Können Geschädigte ihre Patientenakten einsehen?
 - d. Hat eine Aufarbeitung der Unterlagen durch kompetente Stellen stattgefunden? Falls ja, durch wen? Falls nein, ist das in Planung?

Zu 2.:

Die rechtlichen Nachfolger der genannten Kliniken teilen mit Hinweis auf § 630 g Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) mit, dass das Einsichtsrecht von Patientinnen und Patienten in die betreffenden Krankenunterlagen gesetzlich geregelt ist und dass Krankenunterlagen nach Ablauf der jeweils gesetzlich geregelten Aufbewahrungsfristen datenschutzkonform ver-

nichtet würden. Gemäß § 680f Absatz 3 BGB, gilt nach dem allgemein gültigen Grundsatz, die Patientenakten nach Abschluss der Behandlung für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren, sofern keine anderen gesetzlichen Bestimmungen vorliegen. Je nach Art der Unterlagen, kann die Aufbewahrungsfrist jedoch variieren.

3. Sieht der Senat Handlungsbedarf bei der Aufarbeitung dieser Berliner Vergangenheit? Falls nein, warum nicht? Falls ja, wie plant der Senat das Anliegen weiter voranzutreiben?
4. Liegen dem Senat Informationen darüber vor, welche Kosmetika in Berlin-Buch getestet wurden und welche Unternehmen in dieses Vorgehen involviert waren? Falls ja, um welche Unternehmen handelt es sich (bitte aufschlüsseln nach Firmensitz DDR, BRD, andere Länder)?
5. Ist dem Senat bekannt, ob Unternehmen in diese Kosmetikttests involviert waren, die noch immer existieren und ob jemals Schadensersatz- oder andere Entschädigungsforderungen an diese gestellt wurden?

Zu 3.-5.:

Siehe Vorbemerkung der Verwaltung.

6. Wie viele Anträge auf Rehabilitierung im Zusammenhang mit Zwangsaufhalten in Venerologischen Stationen Berlins wurden bisher gestellt? (Bitte Zahlen seit 2014 aufschlüsseln.)
 - a. Wie viele der gestellten Anträge wurden positiv beschieden?

Zu 6.:

Über die Rehabilitierung rechtsstaatswidriger Entscheidungen von staatlichen deutschen Gerichten im Beitrittsgebiet entscheiden die Landgerichte, in deren Bezirk das strafrechtliche Verfahren durchgeführt worden ist. Bei rechtsstaatswidrigen Entscheidungen über Freiheitsentziehung außerhalb eines Strafverfahrens ist das Landgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Maßnahme angeordnet worden ist. Wie viele Anträge und mit welchem Ergebnis beim Landgericht Berlin auf Grund einer Zwangseinweisung in eine venerologische Station gestellt worden sind, lässt sich nicht sagen, da eine derart spezifizierte Erfassung der Anträge nicht erfolgt. Eine positive Rehabilitierungsentscheidung ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme sozialer Ausgleichsleistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) sowie den anderen Rehabilitierungsgesetzen. Diese können in Berlin beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo) beantragt werden. Auf Nachfrage teilt das LaGeSo zu Frage 6. a) mit, dass die Art der freiheitsentziehenden Maßnahme in der Statistik nicht erfasst wird. Es gebe jedoch bis zum heutigen Datum keinen Antrag auf Rehabilitierung im Zusammenhang mit Zwangsaufhalten in venerologischen Stationen Berlins.

7. Werden Opfer der Berliner Venerologischen Stationen entschädigt?
 - a. Welche Möglichkeiten zur Entschädigung gibt es für Betroffene?
 - b. Wie hoch fällt die Entschädigung im Durchschnitt aus?
 - c. Wie viele Entschädigungszahlungen im Zusammenhang mit Venerologischen Stationen hat es in den letzten 10 Jahren gegeben?

Zu 7. a:

Das StrRehaG enthält eigene Entschädigungsregelungen. Unter dem Begriff „soziale Ausgleichsleistungen“ versteht das Gesetz eine Kapitalentschädigung für die rechtsstaatswidrig erlittene Haft, die besondere Zuwendung für Haftopfer, Unterstützungsleistungen und Versorgungsleistungen für haftbedingte Gesundheitsschäden. Die Kapitalentschädigung beträgt einheitlich für alle Betroffenen 306,78 Euro für jeden angefangenen Monat einer rechtsstaatswidrigen Freiheitsentziehung. Liegt eine gerichtliche Rehabilitationsentscheidung bzgl. der rechtsstaatswidrigen Freiheitsentziehung (gemäß §§ 1 und 2 StrRehaG) vor und hat diese zu Gesundheitsstörungen geführt, bestehen gemäß §§ 21 ff StrRehaG Ansprüche auf Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts nach dem Sozialgesetzbuch Buch Vierzehntes Buch (SGB XIV). Sollte eine strafrechtliche Rehabilitierung nicht zum Erfolg führen, haben die betroffenen Personen weiter die Möglichkeit, bei der zuständigen Rehabilitierungsbehörde einen Antrag auf verwaltungsrechtliche Rehabilitierung zu stellen. Die Folgeansprüche würden sich in diesem Fall jedoch auf Versorgungsleistungen wegen haftbedingter gesundheitlicher Schädigung nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV) beschränken. Nach erfolgreicher strafrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Rehabilitierung könnte Anspruch auf Entschädigungs- und soziale Ausgleichsleistungen bestehen. Zusätzlich zu diesen Leistungen könnte auch eine berufliche Rehabilitierung in Betracht kommen. Darüber hinaus können Betroffene, die in den venerologischen Stationen Opfer von Gewalttaten geworden sind und dadurch einen bleibenden Gesundheitsschaden erlitten haben, einen Antrag gemäß § 13 in Verbindung mit § 138 Abs. 5 SGB XIV stellen. Voraussetzung ist hier jedoch, dass die Tatbestände des Opferentschädigungsgesetzes in der zuletzt gültigen Fassung erfüllt sind, allein in Folge dieser Schädigung ein Grad der Schädigung von mindestens 50 und Bedürftigkeit vorliegt.

Zu 7. b:

Eine durchschnittliche Höhe der Entschädigung nach dem SGB XIV lässt sich nicht bestimmen. Neben der monatlichen Entschädigungszahlung gemäß § 83 SGB XIV bestehen viele individuelle Möglichkeiten der Entschädigung, insbesondere im Bereich der medizinischen Rehabilitation sowie den Leistungen der Teilhabe.

Zu 7. c:

Es wird im Rahmen der Leistungen statistisch nicht erfasst, auf welchen Sachverhalt die Rehabilitierung und damit die Gesundheitsstörung zurückzuführen ist.

8. Wie ist das Verhältnis von angenommenen Opferzahlen zu gestellten Entschädigungsforderungen? Falls hier ein Missverhältnis bestehen sollte, welche Schritte plant der Senat, um dies aufzulösen?

Zu 8.:

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da die angenommenen Opferzahlen nicht bekannt sind.

9. Haben Geschädigte der Venerolgischen Stationen Anspruch auf Opferrente?
- a. Falls ja, in welcher Höhe?
 - b. Falls ja, wie viele Personen erhalten eine solche in Berlin?
 - c. Falls nein, warum nicht?

Zu 9. a:

Der Anspruch auf die sogenannte Opferrente ist in § 17a StrRehaG geregelt. Die Leistung können rehabilitierte Verfolgte erhalten, die insgesamt mindestens 90 Tage rechtsstaatswidrige Haft erlitten haben. Maßgebend ist in diesen Fällen der Rehabilitierungsbeschluss, aus dem sich die Dauer der unrechtmäßigen Haft ergibt. Hinzukommen muss, dass der Betroffene aktuell in seiner wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt ist. Da die besondere Zuwendung einkommensabhängig erfolgt, kann es auch zu Fällen kommen, in denen die Anerkennung vorliegt, es aber zu einem gekürzten oder keinem Zahlungsbetrag kommt. Der ungekürzte Betrag der Opferrente ist derzeit 330 Euro monatlich.

Zu 9. b und c:

Insgesamt zahlt das LAGeSo Berlin derzeit an rund 6.000 Berechtigte diese Opferrente aus. Es wird statistisch nicht erfasst, worauf die jeweilige Rehabilitierung beruht.

10. Gibt es in Berlin Orte der Bildung und Vermittlung, die über diese Verbrechen aufklären? Falls ja, wo? Falls nein, sind solche in Planung?
11. Gibt es in Berlin Gedenkorte, an denen an die Verbrechen dieser Einrichtungen erinnert und der Opfer gedacht wird? Falls ja, welche sind das? Falls nein, sind solche in Planung?

Zu 10. und 11.:

Dem Senat sind keine Bildungs- oder Gedenkorte in Berlin bzw. diesbezügliche Planungen bekannt.

12. Welche Gelder stellt der Senat zur Aufarbeitung dieser Vergangenheit zur Verfügung? Bitte aufschlüsseln nach Höhe und Institution.

Zu 12.:

Dem Senat sind keine aktuell geförderten Projekte bekannt.

Berlin, den 26. April 2024

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege